

Gültiger Text	Vernehmlassung	Vorschlag sosf	Begründung
---------------	----------------	----------------	------------

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)			
Art. 1 Gegenstand			
Diese Verordnung: a. legt die Ziele der Integration der Ausländerinnen und Ausländer fest; b. regelt die Aufgaben und die Organisation der Eidgenössischen Ausländerkommission (Kommission) sowie ihr Verhältnis zum Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung ¹ (Bundesamt); c. regelt die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 25a ANAG.	Diese Verordnung: a. legt die Ziele der Integration der Ausländerinnen und Ausländer fest; b. regelt die Aufgaben und die Organisation der Eidgenössischen Ausländerkommission (Kommission) sowie ihr Verhältnis zum Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung ¹ (Bundesamt); c. regelt die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 25a ANAG. d. regelt die Aufgaben des Bundesamtes.	Diese Verordnung: a. legt die Ziele der Integration <i>von Ausländerinnen und Ausländern sowie der Aufnahmebereitschaft von Schweizerinnen und Schweizern</i> fest; b. regelt die Aufgaben und die Organisation der Eidgenössischen Ausländerkommission (Kommission) sowie ihr Verhältnis zum Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung ¹ (Bundesamt); c. regelt die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 25a ANAG. d. regelt die Aufgaben des Bundesamtes.	In diesem einleitenden Artikel sollte klar und einfach zum Ausdruck kommen, dass Integration ein gemeinsamer Prozess der ganzen Bevölkerung und nicht bloss eine Anforderung an die MigrantInnen ist.
Art. 2 Geltungsbereich			
¹ Diese Verordnung gilt für Ausländerinnen und Ausländer mit einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung oder einer Niederlassungsbewilligung.	¹ Diese Verordnung gilt für Ausländerinnen und Ausländer: a. mit einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung oder einer Niederlassungsbewilligung; b. die nach Artikel 14a Absatz 3, 4 oder 4 ^{bis} ANAG eine vorläufige Aufnahme erhalten haben	¹ Diese Verordnung gilt für Ausländerinnen und Ausländer: a. mit einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung oder einer Niederlassungsbewilligung; b. die nach Artikel 14a Absatz 2, 3, 4 oder 4 ^{bis} ANAG eine vorläufige Aufnahme erhalten haben.	Der Einbezug von vorläufig aufgenommenen Personen ins Integrationsangebot ist sehr zu begrüssen. Es soll auch für vorläufig Aufgenommene, deren Wegweisung längerfristig nicht möglich ist, gelten. In der Erläuterung begründet ja der Bundesrat die vorgeschlagene Ausweitung damit, dass mit der Integration "nicht primär der endgültige Verbleib in der Schweiz gefördert" werden soll, sondern die Rahmenbedingungen des Aufenthalts und die gesellschaftl. Akzeptanz verbessert werden sollen. Diese Argumentation trifft auch auf die vorläufig Aufgenommenen nach Artikel 14a Absatz 2 ANAG zu.
² Die Finanzhilfen zur Integration von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, richten sich nach Artikel 91 Absatz 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 ¹ und Artikel 45 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 ² über Finanzierungsfragen.			
Art. 3 Ziele			
¹ Die Integration ist eine Querschnittaufgabe, welche von der Gesellschaft und den			

Gültiger Text	Vernehmlassung	Vorschlag sosf	Begründung
eidgenössischen, kantonalen, kommunalen und lokalen Behörden zusammen mit den Ausländerorganisationen wahrzunehmen ist.			
² Sie umfasst alle Bestrebungen, die: <ol style="list-style-type: none"> a. das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung fördern; b. das Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensweisen erleichtern; c. Ausländerinnen und Ausländer mit dem Aufbau des Staates, den gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den Lebensbedingungen in der Schweiz vertraut machen; d. günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilnahme der ausländischen Bevölkerung am gesellschaftlichen Leben schaffen. 	² Sie umfasst alle Bestrebungen, die: <ol style="list-style-type: none"> a. das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung fördern; b. das Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensweisen erleichtern; c. Ausländerinnen und Ausländer mit dem Aufbau des Staates, den gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den Lebensbedingungen in der Schweiz vertraut machen; d. günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und die Mitverantwortung der ausländischen Bevölkerung am gesellschaftlichen Leben schaffen. 	² Sie umfasst alle Bestrebungen, die: <ol style="list-style-type: none"> a. das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung fördern; b. das Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensweisen erleichtern; c. Ausländerinnen und Ausländer mit dem Aufbau des Staates, den gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den Lebensbedingungen in der Schweiz vertraut machen; d. günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und die Mitverantwortung der ausländischen Bevölkerung am gesellschaftlichen und politischen Leben schaffen. 	Ein Integrationsverständnis, das nur die Beteiligung am gesellschaftlichen und nicht am politischen Leben im Blick hat, blendet aus, dass gerade die Bestrebung, Ausländer am politischen Leben teilhaben zu lassen, sie zur Mitverantwortung auffordert. Politische Partizipation ist eine wesentliche Möglichkeit, in die Mitverantwortung für das Gemeinwohl miteinbezogen zu werden.
³ Sie setzt sowohl die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.	³ Es setzt die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.	³ Sie setzt die Bereitschaft zum einvernehmlichen Zusammenleben aller voraus.	Die neu vorgeschlagene Formulierung ist in ihrer inhaltlichen Präzisierung zu begrüßen. Wir schlagen eine neutrale Formulierung vor. Die vorgeschlagene Formulierung "Bereitschaft voraussetzen..." verlangt sprachlich eine Ergänzung "zu ...".
		⁴ Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.	Der Hinweis auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung ist kein spezifischer "Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer" und gehört deshalb nicht in den Artikel 3a
	Art. 3a Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration		
	¹ Zur Integration gehört insbesondere die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen		

Gültiger Text	Vernehmlassung	Vorschlag sosf	Begründung
	in der Schweiz und das Erlernen einer Landessprache.		
	² Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration zeigt sich namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien sowie am Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung.	² Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration zeigt sich namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung. <i>REST STREICHEN</i>	a) Die Teilnahme an der Erwerbsarbeit stellt in vielen Fällen einen wichtigen Integrationsfaktor dar. Höchst problematisch ist es allerdings, den "Willen zur Teilnahme am Erwerbsleben" in ein erweitertes Sanktionssystem der Behörden gemäss Absatz 3 aufzunehmen. Einerseits ist dieser Wille objektiv kaum festzustellen. Selbst der Umstand, dass z.B. eine Person arbeitslos wird, sagt nichts über ihren Integrationswillen aus. Andererseits ist zu beachten, dass leider gerade auf dem Arbeitsmarkt Ausländer und in besonderem Masse AusländerInnen diskriminiert werden. b) Problematisch ist auch der Einbezug des "Erwerbs von Bildung" in den Ermessensspielraum. Die Wichtigkeit von Bildung und Weiterbildung ist unbestritten, effektiv zugängliche Bildungsangebote für MigrantInnen sind zu fördern. Gleichzeitig ist zu beachten, dass ein Teil der Migranten und besoners der MigrantInnenin ihren Herkunftsländern von Bildungsmöglichkeiten ausgeschlossen waren und unter Lernhemmungen leiden. Es muss deshalb auch ein niederschwelliges Bildungsangebot mit Kinderbetreuung, wie es z.B. in der Stadt Basel bereits besteht, aufgebaut werden. Der Bund soll Kurse in der heimatlichen Sprache finanziell fördern.
	³ Der Grad der Integration wird bei der der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung und der Anordnung von Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen berücksichtigt.	<i>STREICHEN</i>	Der hier formulierte "Aufbau eines beschränkten Anreiz- und Sanktionssystems" (Bericht) ist grundsätzlich abzulehnen. Entweder ist dieses System sehr starr, unangemessen und ineffektiv ausgestaltet, wenn etwa Pflichtkurse für alle MigrantInnen ohne Berücksichtigung ihres spezifischen Hintergrundes vorgeschrieben würden. Oder dann wird der Ermessensspielraum der kantonalen Behörden massiv ausgeweitet, was die Gefahr unterschiedlicher Auslegung und damit der Rechtsungleichheit erhöht.
	⁴ Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.	<i>STREICHEN</i>	vgl. Bemerkungen zu Absatz 3. Sprach- und Integrationskurse auf der Basis von Zwang bringen nicht den gewünschten Erfolg. Stattdessen ist umgekehrt dafür zu sorgen, dass der Zugang zu solchen Angeboten niederschwellig ist und wo notwendig z.B. die Kinderbetreuung gewährleistet wird.
	⁵ Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.	<i>VERSCHIEBEN als Artikel 3 Absatz 4</i>	Der vorgeschlagene Text wird von uns als Art. 3 Absatz 4 vorgeschlagen.
		⁵ <i>Um die Ressourcen von Ausländerinnen- und Ausländerorganisationen zu nutzen, sind ihnen auf allen Ebenen Mitsprache und Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Planung</i>	Unser neuer Absatz 3 betont den wichtigen Beitrag, den die Organisationen von MigrantInnen zur bedürfnis- und praxisorientierten Ausgestaltung der Integrationsförderung leisten können.

Gültiger Text	Vernehmlassung	Vorschlag sosf	Begründung
		<i>und Ausführung der Integrationsförderung einzuräumen. .</i>	
		Art. 3b Angebot für Schweizerinnen und Schweizer zur Integration	Wenn Integration als gegenseitiger Prozess und nicht als einseitige Assimilation verstanden wird, sind auch Angebote an SchweizerInnen anzuführen.
		¹ <i>Um die Aufnahmebereitschaft zu fördern, ist die Information über die gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in den häufigen Herkunftsländer und über die spezifische Situation von MigrantInnen zu fördern.</i>	Der Integrationsprozess wird erleichtert, wenn über die unterschiedlichen Hintergründe aller daran Beteiligten breit informiert wird.
		⁴ <i>Die Vermittlung des Grundverständnisses für die Menschenrechte und das Gleichheitsgebot ist auch in die Lehrpläne der obligatorischen Schule aufzunehmen.</i>	
Art. 4 Tätigkeitsbereich			
¹ Die Kommission befasst sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, demographischen und rechtlichen Fragen, die sich aus der Anwesenheit von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz ergeben, namentlich um das Zusammenleben der schweizerischen und ausländischen Bevölkerung zu erleichtern.			
² Sie arbeitet mit den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, den kantonalen und kommunalen Ausländerdiensten und Ausländerkommissionen sowie mit den Ausländerorganisationen und den im Bereich der Integration tätigen Nichtregierungsorganisationen zusammen. Sie beteiligt sich am internationalen Meinungs- und Erfahrungsaustausch.			

Gültiger Text	Vernehmlassung	Vorschlag sosf	Begründung
³ Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit der Eidgenössischen Kommission für Flüchtlingsfragen und der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus.			
Art. 5 Information			
¹ Die Kommission fördert die Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz sowie den Kontakt der ausländischen mit der schweizerischen Bevölkerung.			
⁴ Sie informiert die schweizerische Bevölkerung über die Ursachen der Migration in die Schweiz sowie über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer.			
Art. 6 Ausbildung			
Die Kommission unterstützt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden die Schaffung von schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Ausländerinnen und Ausländer sowie die Anerkennung dieser Ausbildungen.			
Art. 7 Vermittlung			
Die Kommission kann Mittlerfunktionen zwischen den im Bereich der Integration tätigen Organisationen und den Bundesbehörden übernehmen.			
Art. 8 Stellungnahmen und Empfehlungen			
¹ Die Kommission kann Stellungnahmen und Empfehlungen zu allgemeinen Migrationsfragen veröffentlichen.			
² Der Bundesrat und die Departemente können bei der Kommission Stellungnahmen und Empfehlungen zu bestimmten Fragen einholen. Sie entscheiden über deren Veröffentlichung.			
³ Die Kommission wird bei Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Migration angehört.			

Gültiger Text	Vernehmlassung	Vorschlag sosf	Begründung
Art. 9 Tätigkeitsbericht			
Die Kommission erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und veröffentlicht ihn.			
Art. 10 Zusammenkünfte			
Die Kommission organisiert regelmässig Zusammenkünfte, die dem Meinungsaustausch dienen, insbesondere mit Vertreterinnen und Vertretern der Ausländerorganisationen sowie der kantonalen und kommunalen Ausländerkommissionen und Ausländerdienste.			
Art. 11 Finanzhilfen			
¹ Die Kommission nimmt Stellung zu Gesuchen um Finanzhilfe (Art. 19). Sie kann diese Kompetenz an einen Ausschuss aus Kommissionsmitgliedern delegieren.			
² Sie kann die Ausrichtung von Finanzhilfen für Projekte oder die Erteilung von Leistungsaufträgen beantragen.			
Art. 12 Geheimhaltungspflicht			
Die Kommissionsmitglieder unterstehen bezüglich ihrer Beratungen der Geheimhaltungspflicht.			
Art. 13 Organisation			
¹ Die Mitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident und die zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Kommission werden durch den Bundesrat gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident sind Ausländerinnen oder Ausländer.			
² Die Kommission ist administrativ dem Bundesamt zugeordnet.			
³ Im übrigen organisiert sich die Kommission selbst.			
Art. 14 Verhältnis zum Bundesamt			

Gültiger Text	Vernehmlassung	Vorschlag sosf	Begründung
¹ Das Bundesamt ist zuständig für Integrationsfragen, die von einer Behörde des Bundes behandelt werden müssen. Es holt dazu die Meinung der Kommission ein und informiert sie über die Ergebnisse.		¹ Das Bundesamt ist zuständig für Integrationsfragen, die von einer Behörde des Bundes behandelt werden müssen <i>und stützt sich dabei auf die Empfehlungen der Kommission</i> . Es informiert die Kommission über die Ergebnisse.	Es ist sinnvoll, die Kompetenz der EKA zu erweitern, weil in dieser Kommission die Ausländerinnen und Ausländer mit vertreten sind.
² Es nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.			
³ Es stellt der Kommission ein unabhängiges Sekretariat zur Verfügung.			
	Art. 14a Koordinationsaufgaben des Bundesamtes		
	¹ Das Bundesamt koordiniert die Massnahmen der Bundesstellen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung, der Berufsbildung und des Gesundheitswesens.		Eine Koordination der Integrationsmassnahmen ist sinnvoll, gemäss Artikel 14 Absatz 1 soll dies auf der Basis der Empfehlungen der EKA erfolgen.
	² Es stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und Städten sicher. Dazu bezeichnen Kantone und Städte dem Bundesamt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.	² Es stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und Städten sicher. Dazu bezeichnen Kantone und Städte dem Bundesamt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen, <i>in denen die paritätische Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer gewährleistet sein muss</i> .	In den kantonalen Integrationsstellen muss die paritätische Vertretung der AusländerInnen gewährleistet sein.
Art. 15 Gewährung von Finanzhilfen			
Die Finanzhilfen nach Artikel 25a ANAG werden im Rahmen der bewilligten Kredite für Projekte und den Aufbau von Strukturen ausgerichtet.			
Art. 16 Förderungsbereiche			
Finanzhilfen können insbesondere gewährt werden, um: <ul style="list-style-type: none"> a. die Allgemeinbildung der Ausländerinnen und Ausländer und ihre Kenntnis der Landessprache zu fördern; b. 			

Gültiger Text	Vernehmlassung	Vorschlag sosf	Begründung
<p>c. Projekte zur Integration in die Arbeitswelt zu fördern;</p> <p>d. Initiativen und Projekte zu fördern, die der besonderen Situation der Migrantinnen Rechnung tragen;</p> <p>e. die Beziehung der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Sprache und Kultur aufrechtzuerhalten;</p> <p>f. eine kohärente Informationspolitik für und über die ausländische Bevölkerung in der Schweiz zu realisieren;</p> <p>g. den interkulturellen Dialog und die aktive Partizipation der ausländischen Bevölkerung zu fördern;</p> <p>h. Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der ausländischen Bevölkerung zu unterstützen;</p> <p>i. Personen, die im Bereich des interkulturellen Austausches tätig sind, zu schulen und weiterzubilden (Mediatorinnen und Mediatoren);</p> <p>j. innovative Projekte der Kantone und Gemeinden und den Meinungsaustausch unter ihnen zu fördern;</p> <p>k. spezifische Integrationsmassnahmen zu koordinieren;</p> <p>l. Ausländerdienste aufzubauen, die vor allem Koordinations-, Kommunikations- und Informationsaufgaben wahrnehmen, und ihren Betrieb sicher zu stellen;</p> <p>m. wissenschaftliche Studien im Bereich der Integration zu unterstützen.</p>			

Gültiger Text	Vernehmlassung	Vorschlag sosf	Begründung
Art. 17 Prioritätenordnung			
Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) auf Antrag der Kommission und nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Flüchtlingsfragen eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.			
Art. 18 Einreichung der Gesuche			
¹ Gesuche um Finanzhilfen sind bei der Kommission einzureichen.	¹ Gesuche um Finanzhilfen sind bei der Kommission einzureichen. Ausgenommen sind Gesuche nach Artikel 18 Absatz 2.	¹ Gesuche um Finanzhilfen sind bei der Kommission einzureichen.	Änderung ist ohne den neuen Absatz 2 überflüssig.
	² Das Bundesamt kann eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen (Art. 14a Abs. 2) ermächtigen, Gesuche um Finanzhilfen entgegenzunehmen und mit einer Empfehlung dem Bundesamt weiterzuleiten. Für die Gesuchsprüfung gilt Artikel 19 sinngemäss.	<i>STREICHEN</i>	Im Sinne einer einheitlichen schweizerischen Praxis ist zu begrüssen, wenn diese Kompetenz der Prüfung und Empfehlung alleine bei der Kommission verbleibt.
² Sie müssen folgende Unterlagen enthalten: a. eine genaue Umschreibung des Projekts; b. ein Budget; c. einen Finanzierungsplan; d. eine Stellungnahme und in der Regel eine finanzielle Verpflichtung eines Kantons, einer Gemeinde oder eines beteiligten Dritten.	³ Die Gesuche müssen folgende Unterlagen enthalten: a. eine genaue Umschreibung des Projekts; b. ein Budget; c. einen Finanzierungsplan; d. eine Empfehlung und in der Regel eine finanzielle Verpflichtung eines Kantons, einer Gemeinde oder eines beteiligten Dritten.		
³ Das Bundesamt erlässt im Einvernehmen mit der Kommission Weisungen über die Gesuchseinreichung.	⁴ Das Bundesamt erlässt im Einvernehmen mit der Kommission Weisungen über die Gesuchseinreichung.		
Art. 19 Prüfung der Gesuche			
¹ Die Kommission kontrolliert, ob das Gesuch die formellen Voraussetzungen erfüllt. Erachtet sie das Gesuch als ungenügend, so weist sie	¹ Die Kommission kontrolliert, ob das Gesuch die formellen Voraussetzungen erfüllt.	¹ Die Kommission kontrolliert, ob das Gesuch die formellen Voraussetzungen erfüllt. Erachtet sie das Gesuch als ungenügend, so weist sie	Der heutige Text ist vorzuziehen. Gerade wenn Gesuche von Ausländerinnen- und Ausländerorganisationen eingereicht werden, ist explizit darauf zu achten, eine optimale

Gültiger Text	Vernehmlassung	Vorschlag sosf	Begründung
die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auf die Möglichkeit einer Ergänzung hin.		die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auf die Möglichkeit einer Ergänzung hin.	Kommunikation zu gewährleisten.
² Sie nimmt zum Gesuch Stellung und berücksichtigt dabei den Zweck des Gesuchs, die Ziele der Integrationsförderung und die Prioritätenordnung.			
³ Sie überweist das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Bundesamt, welches im Rahmen seiner Zuständigkeit selber entscheidet oder das Gesuch an das Departement zum Entscheid weiterleitet.	³ Sie überweist das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Bundesamt.		
Art. 20 Entscheid und Modalitäten der Auszahlung			
¹ Über die Gewährung von Finanzhilfen entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite: a. das Bundesamt für Beträge bis zu 300 000 Franken; b. das Departement für höhere Beträge.	¹ Das Bundesamt entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.		
² Von der Stellungnahme der Kommission abweichende Entscheide sind zu begründen.			
³ Das Bundesamt erlässt Weisungen über die Modalitäten der Auszahlung.			
Art. 21			
Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.			
Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO)			
(...)			
4. Kapitel: Familiennachzug			
Art. 38 Grundsatz			
¹ Die kantonale Fremdenpolizeibehörde kann dem Ausländer den Nachzug des Ehegatten und der ledigen Kinder unter 18 Jahren, für die er zu sorgen hat, bewilligen.		¹ Die kantonale Fremdenpolizeibehörde <i>bewilligt</i> dem Ausländer den Nachzug des Ehegatten <i>oder von LebenspartnerInnen auch des gleichen Geschlechts</i> und der ledigen Kinder unter 18 Jahren, für die er zu sorgen hat.	Selbstverständlich sollen auch nichtverheiratete LebenspartnerInnen und gleichgeschlechtliche LebenspartnerInnen in den Familiennachzug miteinbegriffen werden. Im Interesse einer Verbesserten Integration ist die generelle Bewilligung des Familiennachzugs zu gewährleisten.

Gültiger Text	Vernehmlassung	Vorschlag sosf	Begründung
² Kurzaufenthalter, Stagiaires, Studenten und Kurgäste dürfen ihre Familien in der Regel nicht nachziehen lassen. ¹		² Stagiaires, Studenten und Kurgäste dürfen ihre Familien in der Regel nicht nachziehen lassen. ¹	
	³ Der Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren beantragt werden. Die Frist beginnt mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.	<i>STREICHEN</i>	Jegliche Diskriminierung aufgrund der Herkunft ist abzulehnen. Die Diskrepanz zwischen der Personenfreizügigkeit für EU-Angehörige und den Regelungen für Nicht-EU-Angehörige ist untragbar. Die Diskriminierung wurde auch von der EKR (Stellungnahme zum Dualen Zulassungssystem der Schweizer Ausländerpolitik, 2. Mai 2003) kritisiert. Sie muss beseitigt statt, wie hier vorgeschlagen, verstärkt werden. Die Einschränkung des Familiennachzugs führte zu mehr Sans-papiers, vor allem zu Sans-papiers-Kindern, denen der Weg der beruflichen Ausbildung verbaut ist.
	⁴ Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden.	<i>STREICHEN</i>	
Art. 39 Voraussetzungen		Art. 39 Beseitigung von Hindernissen	
¹ Dem Ausländer kann der Familiennachzug ohne Wartefrist bewilligt werden, wenn: ¹ a. sein Aufenthalt und gegebenenfalls seine Erwerbstätigkeit gefestigt erscheinen; b. die Familie zusammen wohnen wird und eine angemessene Wohnung hat; c. der Ausländer genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt seiner Familie hat; und d. die Betreuung der Kinder, die noch der elterlichen Obhut bedürfen, gesichert ist.		<i>STREICHEN, Alternativvorschlag unten</i>	Das Recht auf Familienleben ist ein Menschenrecht und die Schweiz ist verschiedenen Abkommen beigetreten, die dieses Recht ausdrücklich schützen (z.B. EMRK in Art. 8, UNO-Sozialrechtspakt in Art. 10, UNO-Zivilrechtspakt in Art. 17, Kinderrechtskonvention in Art. 7 – 10 + 16). Dieses Recht ist ausdrücklich auch dann zu gewährleisten, wenn momentan keine Erwerbstätigkeit vorhanden ist. Der Ersatz des heutigen Artikel 39 durch einen Förderungsartikel wäre im Sinne des formulierten Ziel des Bundesrates, die möglichst rasche Familienzusammenführung und damit eine bessere Integration zu ermöglichen. Vielen Nicht-EU-Angehörigen, welche in den ersten Jahren ihres Aufenthaltes zu wenig verdienen, würde durch die Streichung der Familiennachzug ohne Wartefrist ermöglicht.

Gültiger Text	Vernehmlassung	Vorschlag sosf	Begründung
		<p><i>Hindernisse, welche dem raschen Familiennachzug entgegenstehen, werden nach Möglichkeit beseitigt, indem:</i></p> <p>a.</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Massnahmen zu Senkung Lohngefälles zwischen AusländerInnen und SchweizerInnen eingeleitet werden;</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Massnahmen gegen die Diskriminierung von MigrantInnen auf dem Wohnungsmarkt ergriffen werden;</i></p> <p>b.</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Kinderbetreuungsmöglichkeiten für erwerbstätige Migrantinnen ausgebaut werden.</i></p>	
<p>² Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den Anforderungen entspricht, die für Schweizerbürger in der gleichen Gegend gelten.</p>		STREICHEN	
(...)			
8. Kapitel: Schlussbestimmungen			
(...)			
Art. 58¹ Übergangsbestimmungen			
<p>Bewilligungen nach Artikel 20 Absatz 1 können an Au-pair-Angestellte aus den USA, Kanada, Australien und Neuseeland in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3^{bis} zum Inkrafttreten entsprechender bilateraler Regelungen erteilt werden.</p>	<p>¹ Bewilligungen nach Artikel 20 Absatz 1 können an Au-pair-Angestellte aus den USA, Kanada, Australien und Neuseeland in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3^{bis} zum Inkrafttreten entsprechender bilateraler Regelungen erteilt werden.</p>	KEINE ÄNDERUNG	Änderung bei Streichung von Artikel 38 Absatz 3,4 überflüssig.
	<p>² Die fünfjährige Frist nach Artikel 38 Absatz 3 beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung, sofern vor diesem Zeitpunkt die Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde oder das Familienverhältnis entstanden ist.</p>	STREICHEN	Bei Streichung von Artikel 38 Absatz 3, 4 überflüssig.